

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der  
DRK Kindertageseinrichtung“ Mini & Maxi“  
in Trägerschaft der  
DRK Quedlinburg / Halberstadt Service gGmbH**

Auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiföG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl LSA S. 48), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2017 (GVBl. LSA S. 246), der §§ Abs.2 ff 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in derzeit geltender Fassung und der §§ 5,8(1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA s.288) in derzeit geltender Fassung hat die Geschäftsleitung am 21.8.19 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung werden von den Sorgeberechtigten Kostenbeiträge gem. § 13 KiföG LSA nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Kostenbeitragsschuldner**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Sorgeberechtigten und sonstige Personen, auf die das Sorgerecht, nicht nur vorübergehend, übertragen worden ist.
- (2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages wird auf der Grundlage der „Satzung der Welterbestadt Quedlinburg über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.06.2018, festgelegt.
- (2) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus betrieblichen Gründen berechtigt die Sorgeberechtigten nicht zur Reduzierung des Kostenbeitrages.
- (3) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.  
Für alle darauffolgenden Monate entsteht sie jeweils zum 1. eines Monats.
- (4) Der Kostenbeitrag wird monatlich zum 15. eines jeden Monats im Lastschriftverfahren, nach vorheriger Zustimmung der Kostenbeitragsschuldner, eingezogen. Sie sind verpflichtet, Veränderungen der Bankverbindung bei erteilter

Einzugsermächtigung unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Gebühren auf Grund nicht fristgerechter Meldung tragen die Kostenbeitragsschuldner.

- (5) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind fristgemäß vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird oder vom Träger gekündigt worden ist.
- (6) Geraten die Kostenbeitragsschuldner in Zahlungsverzug, kann deren Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung, entsprechend § 3 der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der DRK Quedlinburg / Halberstadt Service gGmbH, ausgeschlossen werden.
- (7) Rückständige Kostenbeiträge werden im Zwangsverfahren beigetrieben und daraus resultierende Zusatzkosten den Kostenbeitragsschuldner in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Verpflegung**

Neben dem Kostenbeitrag tragen die Sorgeberechtigten die Verpflegungskosten gem. § 13 Abs. 6 KiFÖG LSA. Die Bereitstellung der Verpflegung erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Essenanbieter und Sorgeberechtigten.

#### **§ 5 Kostenbeiträge**

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag wird für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Quedlinburg ab 01.09.2019 auf der Grundlage des § 13 KiFÖG LSA wie folgt festgelegt:

|                     |            |
|---------------------|------------|
| 4h / 20h pro Woche  | 122,00 EUR |
| 5h / 25h pro Woche  | 130,00 EUR |
| 6h / 30h pro Woche  | 137,00 EUR |
| 7h / 35h pro Woche  | 145,00 EUR |
| 8h / 40h pro Woche  | 160,00 EUR |
| 9h / 45h pro Woche  | 175,00 EUR |
| 10h / 50h pro Woche | 190,00 EUR |

- (2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag, (gem. § 13 Abs. 4 KiFÖG LSA) den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

- (3) Kinder sind entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich abzuholen. Für Überschreitungen werden je angefangenen ¼ Stunde im Regelfall **10,00 €** erhoben.
- (4) Wird von den Sorgeberechtigten eine Aufstellung über gezahlte Kostenbeiträge des vergangenen Jahres benötigt, erfolgt die Erstellung gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,50 EUR.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Vorstehende Regelungen treten am 01.09.2019 in Kraft.



Michael Funke

Geschäftsführer